

# **AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.232 vom 16. Dezember 2022**

Ag Versicherungsgericht, 2022-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_versicherungsgericht\\_VBE.2022.232](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2022.232)

FR: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.232 du 16 décembre 2022

IT: AG\_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2022.232 del 16 dicembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin." 2.2. Mit Vernehmlassung vom 23. August 2022 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde. Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 11. Mai 2022, womit diese die Beschwerdeführerin zur Zahlung einer Kostenbeteiligung von Fr. 23.60, Bearbeitungsgebühren von Fr. 30.00 und Betriebskosten

- 3 - verpflichtete (Vernehmlassungsbeilage [VB] 14). Nicht Anfechtungsgegenstand bildet dagegen die Eintragung der Beschwerdeführerin auf der Liste der säumigen Versicherten der SVA Aargau und den damit verbundenen Leistungsaufschub durch die Beschwerdegegnerin (Beschwerde, Ziff. 5 f.). Auf den Beschwerdeantrag 2 ist somit nicht einzutreten. 2. 2.1. Vorab ist auf die (sinngemässe) Rüge der Beschwerdeführerin einzugehen, wonach die Beschwerdegegnerin ihr rechtliches Gehör verletzt habe, indem sie sich nicht rechtsgenügend mit den einspracheweise vorgebrachten Rügen auseinandergesetzt habe (Beschwerde, S. 2). 2.2. Einspracheentscheide sind gemäss Art. 52 Abs. 2 ATSG zu begründen, was sich auch aus dem allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) ergibt. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen der Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (BGE 142 II 49 E. 9.2 S. 65 mit Hinweisen; vgl. auch UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, N. 64 zu Art. 52 ATSG). Nach der Rechtsprechung kann eine – nicht besonders schwerwiegende – Verletzung des rechtlichen Gehörs ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie die Rechtslage frei überprüfen kann (BGE 127 V 431 E. 3d/aa S. 437 f.). Von einer Rückweisung der Sache an die Verwaltung ist selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs dann abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 132 V 387 E. 5.1 S. 390 mit Hinweis). 2.3. Im Einspracheentscheid vom 11. Mai 2022 hielt die Beschwerdegegnerin fest, dass sich die Beschwerdeführerin an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen beteiligen müsse. Die Beschwerdegegnerin fasste den Sachverhalt zusammen und überprüfte die der Beschwerdeführerin in Rechnung gestellte Leistungsabrechnung auf ihre

Korrektheit. Sie wies darauf hin, dass vorliegend keine Unterlagen vorlägen, wonach die Schuld in der Zwischenzeit gezahlt worden sei, womit Rechtsöffnung erteilt werden

- 4 - könne (VB 14 S. 3 f.). Eine eigentliche Auseinandersetzung mit den Vorbringen der Beschwerdeführerin in der Einsprache, wie etwa jenem, dass die Bearbeitungskosten zu hoch seien (vgl. VB 11 S. 1 f.), fand im angefochtenen Einspracheentscheid jedoch nicht statt. Damit hat die Beschwerdegegnerin den Anspruch auf rechtliches Gehör der Beschwerdeführerin zwar verletzt. Da sich die Beschwerdeführerin vor dem hiesigen Gericht, welches über eine volle Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen verfügt, erneut ausführlich äussern konnte, kann die Gehörsverletzung indes als geheilt gelten (Urteil des Bundesgerichts 8C\_109/2012 vom 9. März 2012 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Die obligatorisch krankenpflegeversicherten Personen beteiligen sich an den Kosten der für sie erbrachten Leistungen im Umfang eines festen Jahresbetrags (Franchise) und 10 Prozent der die Franchise übersteigenden Kosten (Selbstbehalt) bis zum jährlichen Höchstbetrag von Fr. 700.00 (Art. 64 Abs. 1-3 KVG und Art. 103 KVV).

#### **E. 3.2.1**

Im vorliegenden Fall forderte die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin mit Leistungsabrechnung F-2100397656 vom 13. April 2021 eine Kostenbeteiligung (Selbstbehalt) von Fr. 23.60 aufgrund einer Arztbehandlung bei C. AG, Q., vom 7. April 2021, ein (VB 4). Die Beschwerdeführerin macht diesbezüglich geltend, dieser Betrag sei nicht geschuldet, da zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung die Franchise und der Selbstbehalt bereits ausgeschöpft gewesen seien (Beschwerde, Ziff. 4).

#### **E. 3.2.2**

Gemäss der Versicherungspolice der Beschwerdeführerin betrug ihre Jahresfranchise im Jahr 2021 Fr. 500.00 (VB 2). Aus den von der Beschwerdegegnerin eingereichten Leistungsabrechnungen betreffend das Jahr 2021 (VB 16 ff.) ergibt sich bis zur Leistungsabrechnung vom 13. April 2021 folgende Zusammenstellung:

Leistungsabrechnung Betrag Anrechnung Anrechnung VB (Franchise) (Selbstbehalt)  
2100199400 vom Fr. 243.90 Fr. 243.90 16 01.02. 2100233164 vom Fr. 485.10 Fr. 256.10  
Fr. 22.90 17 22.02. (= 10 % von Fr. 229.00 [Fr. 485.10 – Fr. 256.10])

- 5 - 2100242338 vom Fr. 480.90 Fr. 48.10 18 25.02. 2100278230 vom Fr. 140.45 Fr. 14.05  
19 26.02. Fr. 776.10 Fr. 77.60 Fr. 569.10 Fr. 56.90 2100333689 vom Fr. 560.70 Fr. 56.05  
20 25.03. 2100388315 vom Fr. 238.25 Fr. 23.85 21 07.04. Total Fr. 500.00 Fr. 299.45  
(verbleibend Fr. 400.55 [Fr. 700.00 – Fr. 299.45]) Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich somit, dass der maximal jährliche Selbstbehalt von Fr. 700.00 noch nicht ausgeschöpft war, als die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Leistungsabrechnung F-2100397656 vom 13. April 2021 (VB 4) zustellte. Entsprechend stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu Recht den Betrag von Fr. 23.60 (= 10 % der Behandlungskosten in Höhe von Fr. 236.00) in Rechnung. Bei dieser Ausgangslage ist nicht ersichtlich, wie die Edition von Rechnungen und Leistungsabrechnungen des Jahres 2021 die Beschwerdeführerin betreffend bei der Beschwerdegegnerin zu entscheiderelevanten Erkenntnissen beitragen könnte. Der gestellte Beweisantrag (Beschwerde, Ziff. 1) ist somit abzuweisen (antizipierte Beweiswürdigung: vgl. dazu BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69; 136 I 229 E. 5.3 S. 236).

### **E. 3.3.1**

Beim Verzug in der Zahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen sind die Krankenkassen berechtigt, Mahn- und Umtriebsspesen zu erheben. Dies setzt voraus, dass die versicherte Person die (unnötigen) Kosten schuldhaft verursacht hat, dass die Entschädigung angemessen ist, und der Krankenversicherer in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der versicherten Personen eine entsprechende Regelung vorsieht (Art. 105b Abs. 2 KVV, BGE 125 V 276, SVR 2006 Nr. 2 S. 3). Nach dem Äquivalenzprinzip darf eine Gebühr sodann nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum fraglichen Ausstand stehen und muss sich in vernünftigen Grenzen halten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_874/2015 vom

### **E. 3.3.2**

Durch ihre Weigerung, die fällige Kostenbeteiligung zu bezahlen, verursachte die Beschwerdeführerin schuldhaft die Inkassomassnahmen der Beschwerdegegnerin und die dadurch entstandenen Kosten. Für die ausstehende Kostenbeteiligung in Höhe von Fr. 23.60 verlangte die Beschwerdegegnerin Bearbeitungsgebühren von Fr. 30.00 (VB 6; VB 14 S. 3). Hinsichtlich der erforderlichen Verhältnismässigkeit der Mahn- und Umtriebsentschädigung zum Prämienausstand zeigt die Kasuistik, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht beispielsweise im Urteil K 112/05 vom 2. Februar 2006 eine Mahngebühr von Fr. 160.00 (zuzüglich Fr. 30.00 Bearbeitungskosten) bei einem Prämienausstand von Fr. 1'770.00 sowie offenen Kostenbeteiligungen von Fr. 363.25 (somit Ausständen von total Fr. 2'133.15) ebenso als grenzwertig erachtet hat wie im Urteil K 76/03 vom

### **E. 4**

Februar 2016 E. 4.1 und 2C\_717/2015 vom 13. Dezember 2015 E. 7.1). In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen KVG (Ausgabe 2019/3; VB 1) der Beschwerdegegnerin ist in Art. 10 Abs. 2 festgehalten, dass die

- 6 - durch einen Zahlungsrückstand verursachten Kosten der versicherten Person belastet werden.

### **E. 4.1**

Nachdem der Anspruch der Beschwerdegegnerin festgestellt wurde, ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob ihr hierfür Rechtsöffnung erteilt werden

- 7 - kann. Dies erfordert die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens gemäss Art. 64a KVG.

### **E. 4.2.1**

Bezahlt die versicherte Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht, so hat der Versicherer ihr, nach mindestens einer schriftlichen Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, ihr eine Nachfrist von 30 Tagen einzuräumen und sie auf die Folgen des Zahlungsverzugs hinzuweisen (Art. 64a Abs. 1 KVG). Werden die fälligen Prämien oder Kostenbeteiligungen trotz Mahnung nicht bezahlt, so hat der Versicherer zwingend das Vollstreckungsverfahren einzuleiten (Art. 64a Abs. 2 KVG). Das Vollstreckungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn fällige Prämien und Kostenbeiträge vorgängig gemahnt wurden (BGE 131 V 147). Wenn nach Einleitung des Vollstreckungsverfahrens durch Einreichung des Betreibungsbegehrens gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben wird, ist der obligatorische Krankenversicherer

berechtigt, den Rechtsvor- schlag mittels formeller Verfügung aufzuheben und nach Eintritt der Rechtskraft derselben die Betreuung fortzusetzen. Das Dispositiv der Ver- fägung muss mit Bestimmtheit auf die hängige Betreuung Bezug nehmen und den Rechtsvorschlag ausdrücklich als aufgehoben erklären (BGE 119 V 329 E. 2b S. 331 mit Hinweisen, RKUV 2004 KV 274 S. 134 E. 4.2.1). Die Verfügung unterliegt dem Rechtsmittel der Einsprache bzw. der Be- schwerde (Art. 52 und 54 ATSG). Ein an die Erhebung des Rechtsvor- schlags anschliessendes Rechtsöffnungsverfahren nach Art. 80 SchKG findet somit in den die obligatorische Krankenpflegeversicherung betreffen- den betreibungsrechtlichen Verfahren in der Regel nicht statt. Mithin ist auf dem Gebiet der Sozialversicherung die erstinstanzlich verfügende Verwal- tungsbehörde, die kantonale Rekursbehörde bzw. das Bundesgericht or- dentlicher Richter im Sinne von Art. 79 SchKG, der zum materiellen Ent- scheid über die Aufhebung des Rechtsvorschlages zuständig ist (BGE 131 V 147 E. 6.2 S. 150 f. mit Hinweisen).

#### **E. 4.2.2**

Die Beschwerdegegnerin liess der Beschwerdeführerin am 3. Juni 2021 eine Mahnung (VB 5) und am 2. Juli 2021 eine Zahlungsaufforderung (VB 6) zukommen. Mit diesem Schreiben forderte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin zur Zahlung innert 30 Tagen auf und wies sie auf die Folgen der nicht fristgerechten Zahlung hin (VB 6). Mit den von der Be- schwerdegegnerin eingereichten Unterlagen ist somit nachgewiesen, dass für die offenen Kostenbeteiligungen das in Art. 64a KVG vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde.

- 8 -

#### **E. 4.3.1**

Am 30. November 2021 wurde der Zahlungsbefehl Nr. ... des Be- treibungsamts B. vom 17. November 2021 der Beschwerdeführerin zugestellt (VB 8). Diese rügt in diesem Zusammenhang, dass im Zahlungsbefehl unter der Bezeichnung "Kostenbeteiligung" der Betrag von Fr. 53.60 eingetragen worden sei, mithin die Mahnkosten nicht getrennt er- wähnt worden seien. Die Betreuung sei damit ungültig (Beschwerde, Ziff. 2).

#### **E. 4.3.2**

Der Gläubiger hat in seinem Betreibungsbegehren unter anderem die For- derungsurkunde und deren Datum, in Ermangelung einer solchen den Grund der Forderung zu nennen (vgl. Art. 67 Abs. 1 Ziff. 4 SchKG). Die entsprechenden Angaben werden in den Zahlungsbefehl aufgenommen (Art. 69 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Dieses Erfordernis dient dazu, dem Schuld- ner zusammen mit dem übrigen Inhalt des Zahlungsbefehls Aufschluss über den Anlass der Betreuung zu geben und erlaubt ihm, sich zur Aner- kennung oder Bestreitung der in Betreuung gesetzten Forderung zu ent- schliessen. Der Schuldner muss aus den Angaben erkennen, um welche Forderung es geht. Er soll nicht gezwungen sein, Rechtsvorschlag zu er- heben, um in einem späteren Rechtsöffnungsverfahren oder in einem spä- teren Forderungsprozess Auskunft über die gegen ihn geltend gemachte Forderung zu erhalten (BGE 141 III 173 E. 2.2.2 S. 176 f.; 121 III 18 E. 2a S. 19 f.). Eine knappe Umschreibung genügt namentlich dann, wenn dem Betriebenen der Grund der Forderung nach Treu und Glauben aus dem Gesamtzusammenhang erkennbar ist (BGE 121 III 18 E. 2b S. 20; Urteil des Bundesgerichts 5A\_606/2016 vom 24. November 2016 E. 2.1). Die Rechtsöffnung ist abzuweisen, wenn der Grund der Forderung im Zah- lungsbefehl und im Rechtsöffnungstitel nicht identisch ist (DANIEL STAEHE- LIN, in: Basler Kommentar,

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl. 2021, N. 37 zu Art. 80 SchKG).

### **E. 4.3.3**

Im vorliegenden Fall wurde im Zahlungsbefehl Nr. ... vom 17. November 2021 folgender Forderungsgrund genannt: "Kostenbeteiligung F-2100397656; 07.04.2021 – 07.04.2021". Als Betrag wurde Fr. 53.50 genannt. Die im Zahlungsbefehl aufgeführte Rechnungsnummer F-2100397656 deckt sich mit der Rechnungsnummer in den an die Beschwerdeführerin adressierten Schreiben vom 13. April (VB 4), vom 3. Juni (VB 5) und vom 2. Juli 2021 (VB 6). Mit Schreiben vom 13. April 2021 wurde der Beschwerdeführerin eine Leistungsabrechnung für eine ärztliche Behandlung am 7. April 2021 zugestellt, mit der ihr Fr. 23.60 als Selbstbehalt in Rechnung gestellt wurde (VB 4). Mit Schreiben vom 3. Juni 2021 wurde dieser Betrag gemahnt (VB 5). Am 2. Juli 2021 stellte die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Zahlungsaufforderung in Höhe

- 9 - von Fr. 53.60 zu. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass sich der Gesamtbetrag von Fr. 53.60 aus dem Betrag von Fr. 23.60 gemäss der Rechnung vom 13. April 2021 sowie einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.00 zusammensetzt (VB 6). Dieser Gesamtbetrag der Forderung entspricht jenem, der auch im Zahlungsbefehl aufgeführt wurde (vgl. VB 8). Daraus folgt, dass es für die Beschwerdeführerin aufgrund der Angaben im Zahlungsbefehl ("Kostenbeteiligung", Rechnungsnummer "F-2100397656") und der vorhergehenden Schreiben (vgl. VB 4 bis 6) nach Treu und Glauben erkennbar sein musste, für welche Forderung sie betrieben wurde. Die Beschwerdeführerin kann somit aus ihrer Rüge nichts zu ihren Gunsten ableiten.

### **E. 4.4**

Zusätzlich zum eigentlichen Forderungsbetrag hat die versicherte Person nach Art. 68 Abs. 1 SchKG die anfallenden Betreuungskosten von Gesetzes wegen zu bezahlen. Nach Art. 68 Abs. 2 SchKG werden von den Zahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt in erster Linie die Betreuungskosten in Abzug gebracht, womit diese im Ergebnis zur Schuld geschlagen werden. Daher muss dafür weder Rechtsöffnung erteilt noch ein allenfalls erhobener Rechtsvorschlag beseitigt werden (BGE 144 III 360 E. 3.6.2 S. 367; Urteil des Bundesgerichts 5A\_455/2012 vom 5. Dezember 2012 E. 3). 5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin Fr. 23.60 für die ausstehende Kostenbeteiligung und Fr. 30.00 für Bearbeitungsgebühren, somit total Fr. 53.60, schuldet. In diesem Umfang ist der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts B. aufzuheben. 6. 6.1. Die vorliegende Streitigkeit betrifft das Inkasso von Kostenbeteiligungen der obligatorischen Krankenversicherung und damit keine Leistung im Sinne von Art. 61 lit. fbis ATSG. Die Verfahrenskosten werden daher nach dem Verfahrensaufwand im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt (§ 22 Abs. 1 lit. e Verfahrenskostendekret; SAR 221.150). Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 6.2. Der Beschwerdeführerin steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) keine Parteientschädigung zu.

- 10 - Das Versicherungsgericht erkennt: 1. In Abweisung der Beschwerde – soweit darauf eingetreten wird – wird die Beschwerdeführerin verpflichtet, der Beschwerdegegnerin Fr. 23.60 für die ausstehende Kostenbeteiligung und Fr. 30.00 für Bearbeitungsgebühren, somit

total Fr. 53.60, zu bezahlen. In diesem Umfang wird der Rechtsvor- schlag der Beschwerdeführerin in der Betreibung Nr. ... des Betrei- bungsamts B. aufgehoben. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden der Beschwerdeführerin auf- erlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Zustellung an: die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin das Bundesamt für Gesundheit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom sieb- ten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweis- mittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Hän- den hat (Art. 42 BGG).

- 11 - Aarau, 16. Dezember 2022 Versicherungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Gössi Junghanss

## **E. 9**

August 2005 eine Gebühr von Fr. 300.00 bei einem Prämienausstand von Fr. 4'346.70. Es wurden somit in Würdigung der konkreten Gegeben- heiten bereits Spesen, die sich auf deutlich weniger als 10 % der Aus- stände beliefen, als gerade noch im Bereich der Verhältnismässigkeit er- achtet. Bei lediglich geringfügigen Ausständen hat das Bundesgericht al- lerdings auch eine wesentlich kleinere Differenz zwischen Ausstand einer- seits und Mahn- sowie Verwaltungskosten andererseits nicht beanstandet (Urteil des Bundesgerichts K 24/06 vom 3. Juli 2005 E. 3.2 [Mahnspeisen von Fr. 20.00, zuzüglich Bearbeitungsgebühren von Fr. 30.00, bei einer ausstehenden Kostenbeteiligung von Fr. 62.50]; vgl. Urteil des Bundesge- richts 9C\_874/2015 vom 4. Februar 2016 E. 4.2.2; GEBHARD EUGSTER, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum KVG, 2. Aufl. 2018, N. 4 zu Art. 64a KVG). Vorliegend beträgt die ausstehende Kostenbeteiligung Fr. 23.60. Es han- delte sich dabei um einen geringfügigen Ausstand, womit die Bearbeitungs- gebühren von Fr. 30.00 im Hinblick auf das Äquivalenzprinzip und die dar- gelegte Kasuistik – und entgegen der Annahme der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde, Ziff. 3) – nicht zu beanstanden sind, zumal die Eintrei- bung eines geringfügigen Ausstands für den Krankenversicherer nicht zwangsläufig einen proportional niedrigeren Zeit- und damit Kostenauf- wand bedeutet (IVO BÜHLER/CLIFF EGLE, in: Blechta et al. [Hrsg.], Basler Kommentar zum KVG und KVAG, 2020, N. 14 zu Art. 64a KVG mit Hinwei- sen). 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.